

Abwasserverband Pfinz- und Rennachtal

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 5 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 12 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für Dienstgeschäfte außerhalb von Sitzungen als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Fahrtkostenentschädigung) eine Entschädigung von 40,-- Euro je Sitzung.

(2) Abs. 1 gilt auch für Mitglieder der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse.

§ 2

Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 220,-- EUR.

§ 3

Bei auswärtiger Dienstverrichtung (außerhalb Straubenhardt bzw. Karlsbad) erhalten die ehrenamtlichen Vertreter und die Bediensteten neben den Entschädigungen nach § 1 und 2 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 – A16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.1992 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Abwasserverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Karlsbad, 26.06.2001

Gez. Rutschmann
Verbandsvorsitzender